

Verkündungsblatt | 47. Jahrgang | Nr. 32.11-034

# **Amtliche Mitteilung**

23.04.2026

**Erste Änderung der  
Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen  
künstlerisch-gestalterischen Eignung  
für den Bachelorstudiengang  
Architektur  
des Fachbereichs Architektur  
an der Fachhochschule Dortmund**

**Erste Änderung  
der Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung  
für den Bachelorstudiengang Architektur  
des Fachbereichs Architektur an der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 16. April 2026**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 49 Absatz 7 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), und des § 4 Absatz 1 Satz 2 der Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den Studiengang Architektur des Fachbereichs Architektur an der Fachhochschule Dortmund vom 8. Mai 2025 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 46. Jahrgang Nr. 38 vom 15.05.2025), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung (EignungsO) für den Bachelorstudiengang Architektur des Fachbereichs Architektur der Fachhochschule Dortmund vom 8. Mai 2025 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 46. Jahrgang, Nr. 37 vom 15.05.2025) wird wie folgt geändert:

1. **§ 2** wird wie folgt geändert:

a) **Absatz 2 Satz 1** wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Zulassung zum Verfahren setzt eine fristgemäße Anmeldung über das an der FH Dortmund eingesetzte Studienportal voraus.“

b) **Absatz 3 Satz 3 bis 5** werden gestrichen.

c) **Absatz 4** wird gestrichen.

2. **§ 3 Absatz 1 Satz 2** wird durch folgenden Satz ersetzt: „Einer Kommission gehören jeweils drei fachlich geeignete Personen des Fachbereichs an. Mindestens zwei Mitglieder müssen (Vertretungs-)Professor\*innen oder Lehrkraft für besondere Aufgaben sein.“.

3. **§ 4** wird durch folgenden § 4 ersetzt:

**4. „§ 4 Umfang und Ablauf des Feststellungsverfahrens**

Das Verfahren zur Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung besteht aus einem zweiteiligen Eignungstest am Fachbereich.

Eignungstest Teil 1: Gespräch mit einem Mitglied der Kommission gemäß § 3 Abs. 1

Eignungstest Teil 2: Aufgaben, die bildnerisch und schriftlich bearbeitet werden.

Die Aufgaben sind in einem dem vorgegebenen Zeitraum angemessenen Umfang zu erfüllen.“.

5. **§ 5** wird durch folgenden § 5 ersetzt:

#### **„§ 5 Feststellungsaspekte**

Die Eignungstest Teile 1 + 2 werden nach folgenden Kriterien beurteilt:

- Wahrnehmungsfähigkeit
- Darstellungs- und Vorstellungsvermögen
- Ausdrucksvermögen“.

6. Nach **§ 7** Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt: „Die Ergebnisse werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.“.

7. **§ 10 Absatz 1 Satz 4** wird durch den folgenden Satz 4 ersetzt: „In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss die Geltungsdauer verlängern.“.

### **Artikel II**

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht. Sie tritt mit ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Diese Eignungsprüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2026/2027 ihr Studium im Bachelorstudiengang Architektur an der Fachhochschule Dortmund aufnehmen.

Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des § 12 Absatz 5 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

### Artikel III

Die Rektorin wird ermächtigt, die Eignungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur des Fachbereichs Architektur an der Fachhochschule Dortmund neu bekannt zu machen, dabei die vorstehenden Änderungen einzuarbeiten und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichs Architektur vom 26.02.2026 sowie des Rektorats der Fachhochschule Dortmund vom 15.04.2026.

Dortmund, den 16. April 2026

Die Rektorin  
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Tamara Appel